



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

Az.: 53-Do-0069/16/3.10.1-Bj/Bie

vom 22.09.2017

Auf Antrag der

Firma

Verzinkerei Rentrop GmbH

Ebbetalstr. 26

58840 Plettenberg

vom 25.08.2016, zuletzt ergänzt am 18.05.2017, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage

am Standort in 58840 Plettenberg, Ebbetalstraße 26, Gemarkung Dankelmert, Flur 16/18, Flurstück 374, 394-397, 487, 491 und 570,

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
 - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 5. Nebenbestimmungen zu sonstigen Regelungen zum Immissionsschutz
 - 6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 8. Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung
 - 9. Nebenbestimmungen zum Industrieabwasser
 - 10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht - AZB
 - 11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers
 - 12. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Nutzungsänderung der neuen Halle 16, Bauabschnitt 1, als Standort für die neue Galvanikanlage 16.1,
2. Errichtung und Betrieb der Galvanikanlage bestehend aus:
 - BE 02 3 Be- und Entladestationen mit Übergabe-/bzw. Übernahmefunktion zwischen Ebene 1 und Ebene 2, einer Fünf-Linien-Galvanikanlage 16.1 auf der Ebene 2 mit insgesamt 28 Behandlungsbädern, davon 15 Wirkbadbecken (mit 21 Badpositionen) und einem Wirkbadvolumen von 43,48 m³ sowie einer Auffangwanne mit 25 m³,
 - BE 03 der Sonderbehandlungsanlage Moly 16.1 auf der Ebene 1 mit 3 Behandlungsbädern, eingehaust und mit separater Auffangwanne mit 2,8 m³,
3. Errichtung und Betrieb eines Abluftwäschers mit zugehöriger Absaugeinrichtung und einer Leistung von 50.000 m³/h,
4. Ertüchtigung und Betrieb der Abfüllfläche für die bestehenden Tankanlagen (gem. dem in Nr. 14.2 beigefügten VAWS-Gutachten),
5. Errichtung und Betrieb eines Heißwassererzeugers,
6. Stilllegung der Anlagen 72.1, 72.2 und 77.1 sowie der Wirkbäder der Anlage 67.1 nach Inbetriebnahme der neuen Galvanikanlage 16.1,
7. Endgültige Stilllegung der Anlage 76.1.

Es erfolgt eine Erhöhung des bisher genehmigten Gesamtwirkbadvolumens von 142,2 m³ auf 142,58 m³.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage (Galvanik) insgesamt folgende Betriebseinheiten:

BE 01: Wareneingang/Vormateriallager

BE 02: Galvanik bestehend aus

Anlage 67.2 – Zinkstraße (39,00 m³)

Anlage 77.7 – Sauer Zink (17,1 m³)

Anlage 98.2 – Zinkstraße (40,2 m³)

Anlage 16.1 – Phosphatieranlage – neu - (43,48m³)

BE 03: Sonderbehandlungsanlage bestehend aus

- Anlage 77.2 – Beölung (1,15 m³)
- Anlage 77.3 – Handeinfärben (0,6 m³)
- Anlage 77.4 – Merinanlage (1,05 m³)
- Anlage 16.1 – Moly (kein Wirkbad)

Hinweis:

Für die Errichtung der Anlage wurde mit Datum vom 07.11.2016 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gestattet.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Nutzungsänderung nach § 63 BauO NRW für die Halle 16.

Ausgangszustandsbericht:

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht der Reißner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH vom 31.03.2017, Az: A 2416-AZB-K1.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 09.07.2002, Az: 42-N3/01-Wp,

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf die folgende Genehmigung verwiesen:

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 28.08.2009, Az.: 56-HA-0023/07/0310.1-Dy/Hm,

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung des neuen Gebäudes sowie der Errichtung der Phosphatieranlage wurde mit Bescheid vom 07.11.2016, Az. 53-Do-0068/16/3.10.1-Bj/Bie, der vorzeitige Baubeginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Errichtungsphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Bereithalten der Genehmigung
Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn
Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen.

Das Be- und Entladen der Lkw darf außerhalb der Hallen nur an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.

2.2 Zur Nachtzeit sind die Fenster, Lichtkuppeln, Türen und Tore geschlossen zu halten. Nachts darf auch keine Bearbeitung von Werkstücken mit größeren Abmessungen oder größerem Gewicht erfolgen.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

3.1 Lärmschutz

3.1.1 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

a) An der Ebbeke 4 und 9,
Ebbetalstr. 25 und 25a

tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

b) Unterm Allenberg 43

tagsüber 55 dB(A) und
nachts 40 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den unter Buchstabe b) genannten Immissionsaufpunkt

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

- 3.1.2 Die in der Geräuschprognose der, DEKRA Automobil GmbH vom 21.07.2016, unter Nr. 8.2 und Nr. 10 beschriebenen Randbedingungen und Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen und zu beachten.
- 3.1.3 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Geräuschmessungen an den unter Nr. 3.2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

- 3.1.4 Über das Ergebnis der Messungen nach Nr. 3.1.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Luftreinhaltung/Gerüche

- 4.1.1 Die an den Heizbecken entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Abluftfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, zu reinigen und über einen Kamin – Q16 - mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 18,5 m senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.
Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.
- 4.1.2 Die Emission im Abgas der Quelle Q16 darf folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Klasse III

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff,

die Massenkonzentration

30 mg/m³

Hinweis:

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2002).

4.2 Messungen

4.2.1 Einzelmessungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 4.1.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

- 4.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 4.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit: www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_08.htm. Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzung nach der Nummer 4.1.2 gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs 2 TA Luft).

5. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 5.1. Die Oberflächenbehandlungsanlage darf nur mit voll funktionsfähiger Absauganlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu unzulässigen Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absauganlage oder des Wäschers sind die Anlagen unmittelbar runterzufahren.
- 5.2 Für die Hauptverschleißteile der Absauganlage und des Wäschers sind Ersatzteile in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.
- 5.3 Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig (entsprechend den Angaben des Herstellers mindestens monatlich einmal) sachkundig zu warten, um die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.
- 5.4 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
 - a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 5.5 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Sachverständigen Dipl.-Ing. Günter Werner, Bieberkamp 12b, 58710 Menden, vom 03.06.2016 (erste Fortführung vom 18.08.2016) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen sind zu verwirklichen. Bauliche Änderungen und Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- 6.2 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind alle gewerblich genutzten Bereiche gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 mit Feuerlöschern auszurichten.
- 6.3 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 Teil I gekennzeichnet sein (Piktogramme).

7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von den Anlagenteilen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“)
- Leckagesonde Auffangwanne Ebene 1 und Ebene 2
 - Auffangwanne IBC Gebindelager
 - Auffangwanne Schlamm-ASP 800 Behälterlager

aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

- 7.2 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 7.3 Die Sanierung der Abfüllfläche ist gemäß den Vorgaben unter Punkt 3 der Gutachterlichen Stellungnahme der Sachverständigengesellschaft Leoma und Partner vom 22.07.2016 vor Inbetriebnahme der neuen Galvaniklinie umzusetzen.

- 7.4 Der vom Sachverständigen nach § 11 VAWS bzw. § 53 AwSV über die durchgeführte Prüfung erstellte Prüfbericht nach Sanierung der Abfüllfläche ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52-VAWS, unaufgefordert vorzulegen.
- 7.5 Alle oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von WGK 2 und 3 müssen den Anforderungen der TRWS 780-2 entsprechen. Sofern diese Anforderungen für eine Rohrleitung nicht erfüllt werden, ist eine Gefährdungsabschätzung i.S.d. § 21 AwSV (im Rahmen der Anlagenbeschreibung) anzufertigen.
- 7.6 Die Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen beaufschlagt werden, sind in der Anlagenbeschreibung/Anlagendokumentation zu erfassen (ggfs. tabellarisch).
- 7.7 Die Hinweise und Auflagen unter Punkt 4.2 der Gutachterlichen Stellungnahme der Sachverständigengesellschaft Leoma und Partner vom 22.07.2016 sind zu beachten und umzusetzen.
- 7.8 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bez.-Reg. Arnsberg, Dez. 52, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

Hinweise:

Die Prüfpflichten (vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrende Prüfungen sowie bei Stilllegung) für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen ergeben sich aus den §§ 12 VAWS und 46 AwSV. Die AwSV tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen ab 1 m³ ist gem. § 3 Abs. 4 VAWS eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmierungsplan zu erstellen. Der erforderliche Inhalt dieser Dokumente ist der TRWS 779 zu entnehmen. Die Anlagenbeschreibung gem. § 3 Abs. 4 VAWS entspricht im Wesentlichen der Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV.

8. Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung

- 8.1 Die in dem beigefügten Brandschutzkonzept (1.Fortführung) des Ingenieurbüro Werner vom 18.08.2016 aufgeführten Bestimmungen, zitierten Vorschriften, Festsetzungen und Hinweise sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 8.2 Etagenübergreifende Abflüsse, die in einem Brandfall den Transport von Löschwasser in die Rückhalteräume ermöglichen, sind jederzeit frei und durchlässig zu halten.
- 8.3 Gemäß Brandschutzkonzept (1.Fortführung) des Ingenieurbüros Werner vom 18.08.2016 ist die Ableitung von Löschwasser in die ehemaligen Klärbecken des Säurelagers (Halle 89) sicherzustellen. Ein Abfließen von Löschwasser über sonstige Außenwandöffnungen durch den Einsatz von mobilen oder festen Sperren ist zu verhindern.
- 8.4 Sämtliche druckluftbetriebenen, sowie händisch zu bedienenden Barrieren (Steckschwellen), mit denen im Brandfall eine Löschwasserrückhaltung vom Betreiber gewährleistet wird, sind monatlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch den Betreiber zu prüfen. Das Prüfdatum mit dem Prüfergebnis ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die Regelung ist in die gem. § 3 Abs.4 VAWS / § 43 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung aufzunehmen.

9. Nebenbestimmungen zum Industrieabwasser

- 9.1 Ein Anschluss der Niederschlagsentwässerung an die Abwasserbehandlungsanlage ist nicht zulässig.
- 9.2 Die Einleitungswassermenge darf 10 m³/h als Leistungsgrenze des Sandfilters nicht überschreiten.
- 9.3 Im Alarm- oder Störfall müssen antragsgemäß die Frischwasserzuführung zu den Galvanikanlagen und der Ablauf nach der pH-Endkontrolle unterbrochen werden
- 9.4 Die Schachtabdeckungen der in der Halle vorhandenen Kanalisation sind mit tagwasserdichten Deckeln auszurüsten, um im Gefahrenfall (Brand etc.) das Eindringen von belastetem Abwasser in die Kanalisation zu verhindern.

10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandbericht AZB

Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,

- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

11. Nebenbestimmungen zum Monitoring Grundwasser

- 11.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen alle 5 Jahre auf die Parameter der relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen.
- 11.2 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf m ü NN zu ermitteln. Abweichungen vom vorgelegten Lageplan mit Grundwasserfließrichtung sind zu erläutern.
- 11.3 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und dem Märkischen Kreis als untere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.
- 11.4 Auf ein wiederkehrendes Bodenmonitoring kann in diesem Fall verzichtet werden. Bei Havarien, Leckagen oder Unfällen ist in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde die Erkundung und Beurteilung des Schadens im Boden gutachterlich zu begleiten.

12. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 12.1 Die beantragten Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung muss auch Betrachtungen zum Arbeitsumfeld, (Beleuchtung, Belüftung, Raumtemperaturen, etc.) insbesondere die Einrichtung und den Unterhalt von Verkehrswegen enthalten. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
- 12.2 Im Bereich der Oberflächenbehandlungsanlage sind an geeigneter Stelle - möglichst mit Trinkwasser gespeiste - Körper- und Augenduschen zu installieren. Die Stellteile der Ventile müssen leicht erreichbar, verwechslungssicher angebracht und leicht zu betätigen sein. Die Ventile dürfen, einmal geöffnet, nicht selbstständig schließen. Die Standorte der Körperduschen müssen mit den entsprechenden Rettungszeichen „Notdusche“, die Standorte der Augenduschen müssen mit dem Rettungszeichen „Augenspüleinrichtung“ gekennzeichnet sein. Die Zeichen müssen den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) entsprechen.

Der Zugang sowie der Bereich dieser Notduschen sind ständig freizuhalten.

- 12.3 Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, gut lesbar und farblich unter Verwendung von Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen gestaltet sein. Ist am Ort des Aushangs des Flucht- und Rettungsplans eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich, muss die Nutzbarkeit des Flucht- und Rettungsplans

auch bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung gewährleistet sein (z.B. durch eine entsprechende Anordnung der Sicherheitsbeleuchtung oder durch Verwendung von nachleuchtenden Materialien).

- 12.4 Toilettenräume sind durch einen Vorraum abzutrennen, wenn ein unmittelbarer Zugang zu einem Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Umkleide-, Wasch- oder Sanitätsraum besteht (ASR 37/Nr. 4.5).
Der Vorraum muss mit mindestens einem Handwaschbecken, Seifenspender und Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
- 12.5 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der gesamten Anlagenkomponenten – Be- und Endladestationen mit Übergabe-/bzw. Übernahmefunktion in ihrer Anordnung und Funktion - entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v.g. Richtlinie beschaffen sind.
- 12.6 Die Konformitätserklärung dieser Betriebseinheit ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o.g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. LAU-Anlagen, die keine bauartrechtliche Zulassung besitzen, sind über ein entsprechendes Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 63 WHG durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – VAwS zu genehmigen.
Ausnahmen von der Eignungsfeststellung sind im § 41 AwSV geregelt.
6. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW.S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
 - b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. IS. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.
 - c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. IS. 377) in der zur Zeit geltenden Fassung;
 - d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV.NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
 - e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zurzeit geltenden Fassung.
 - f) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in der zur Zeit geltenden Fassung
7. Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

8. Das gesamte anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser muss über die vorhandene Grundstücksentwässerung der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Hierbei sind die Bestimmungen der geltenden Satzung der Stadt Plettenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten. Dies gilt im Besonderen für die Bestimmung des § 7 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie die in Anlage 1 und 2 aufgeführten Grenzwerte für die Abwassereinleitung dieser Satzung.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel/Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner I

- | | |
|---|----------|
| 1. Anschreiben vom 25.08.2016 | 8 Blatt |
| 2. Übersicht (Inhaltsverzeichnis) | 3 Blatt |
| 3. Antrag, Formular 1 | 3 Blatt |
| 4. Topographische Karte 1 : 25.000 | |
| 5. Amtlicher Lagerplan | |
| 6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (allg. Beschreibung der Betriebseinheiten 02, Angaben zum Arbeitsschutz, zu störfallrelevanten Stoffen, Betriebszeiten und den Umweltauswirkungen) | 38 Blatt |
| 7. Bäderliste | |
| 8. Grundriss Produktionshalle | |
| 9. Aufstellungsplan Phosphatieranlage | |
| 10. Fließbild 1, Stoffströme | |
| 11. Fließbild 2, Abwasser | |
| 12. Fließbild 3, Wärmeversorgung | |
| 13. Fließschema Phosphatieranlage | |
| 14. Formular 2 – Gliederung in Betriebseinheiten | 5 Blatt |
| 15. Formular 3 – Technische Daten | 14 Blatt |
| 16. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen (Luft) | 8 Blatt |
| 17. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) | |
| 18. Anhang zu Formular 4 – Blatt 3 – Erklärung zur vorgesehenen Abfallentsorgung | |
| 19. Formular 5 – Quellenverzeichnis Luft | 2 Blatt |
| 20. Formular 6 - Abgasreinigung | |
| 21. Abwasserreinigung | |
| 22. Formular 7 - Niederschlagsentwässerung | |
| 23. Formular 8.1 – Lagerung wassergefährdender Stoffe | 7 Blatt |
| 24. Formular 8.2 – Lagerung wassergefährdender Stoffe | |
| 25. Formular 8.3 – Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefähr- | 2 Blatt |

dender Stoffe

26. Formular 8.4 – HBV – Anlagen	2 Blatt
27. Formular 8.5 - Rohrleitungsanlage	4 Blatt
28. Protokoll einer Artenschutzprüfung	4 Blatt
29. Einzelfallprüfung gem. UVPG	30 Blatt
30. Natura 2000-Gebiete	2 Blatt
31. Immissionsprognose	7 Blatt
32. Beschreibung der Quellen mit zugehörigen Quellenplan	2 Blatt
33. Berechnung von Schallimmission der DEKRA v. 21.07.2016 - Bericht Nr. 21486/2633/553005393-B01 (mit Anlagen - 22 + 41)	63 Blatt
34. Auftragsbestätigung der Fa. Sessler Galvanotechnik für die Phosphatieranlage	42 Blatt
35. Angebot der Schawag für eine Heizungsanlage	9 Blatt
36. Heizungsschema Phoshatieranlage	
37. Aussage zur Abfallentsorgung	
38. Zertifikat des Entsorgungsbetriebes Lindenschmidt KG	4 Blatt
39. Kopie Zertifikat ISO 9001 : 2008 der Fa. Lindenschmidt KG	

Ordner II

40. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4 Blatt
41. Gutachterliche Stellungnahme zu den relevanten VAWS Anlagen	26 Blatt
41a Ergänzung: Abwasserströme Kläranlage Verzinkerei Rentrop GmbH mit Entwässerungsplan und Abwasserschema Sicherheitsdatenblätter (auf CD)	6 Blatt
42. Abkochendefettungssalz Siper WEI	10 Blatt
43. Aetznatron Miniperlen	32 Blatt
44. ANTICORIT DFW	10 Blatt
45. ANTICORIT DFW 6301	16 Blatt
46. ANTICORIT DFW 8101	15 Blatt
47. ANTICORIT MKR 5	14 Blatt
48. ANTICORIT MKR 7	20 Blatt
49. BONDERITE L-FG M16 ACHESON	9 Blatt
50. CHEMOFIT Beizentfetter 05	6 Blatt
51. CHEMOFIT Be Spezial ®	6 Blatt
52. CHEMOFIT SIF/04	8 Blatt
53. CHEMOFIT Netzmittel demulgierend	7 Blatt
54. Furochem anticid 60	8 Blatt
55. GARDOMER L 6261	11 Blatt
56. gleitmo HMP 9020	7 Blatt
57. Harnstoff	7 Blatt
58. Harnstoff technisch mit Antibac	12 Blatt

59. Kaliumpermanganat	10 Blatt
60. Korrosionsschutzadditiv VR5 mit MoS ₂ – Zusatz	5 Blatt
61. Produktdatenblatt Molydag 16	3 Blatt
62. Natriumglutamat G	8 Blatt
63. Salzsäure 30-31 %, techn. rein	9 Blatt
64. Salzsäure 31 %, technisch	35 Blatt
65. ZWEZ-Clean 5340/1	9 Blatt
66. ZWEZ-Coat ACL/N	8 Blatt
67. ZWEZ-Coat 334	10 Blatt
68. ZWEZ-Coat 720	8 Blatt
69. ZWEZ-Coat 911/1	9 Blatt
70. ZWEZ-Coat 911/4	8 Blatt
71. ZWEZ-Coat 911/6	8 Blatt
72. ZWEZ-Cond MN 6/1	6 Blatt
73. ZWEZ-Cond MN 6/4	7 Blatt
74. ZWEZ-Cond ZN 20	7 Blatt
75. ZWEZ-Rinse B	8 Blatt
76. ZWEZ-Splitter 2256	7 Blatt

Ordner III

77. Bestellungsurkunde Dr. Höser	
78. Einverständniserklärung des Betriebsrates	6 Blatt
79. Ergänzungen zum Arbeitsschutz (u. A. Einverständnis Arbeitsmediziner, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Aufstellung Pausenräume)	18 Blatt
80. Bauantrag mit Lageplan, Grundrissen, Bau- und Betriebsbeschreibung	15 Blatt
81. Teilbaugenehmigung der Stadt Plettenberg vom 02.08.16	2 Blatt
82. Brandschutzkonzept mit Anlagen	52 Blatt

Nachtrag

Ordner IV - AZB - (nur Antragsteller und BRA)

- | | | |
|-----|---|----------|
| 83. | Ausgangszustandsbericht der Reißner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH | 33 Blatt |
| 84. | Anlage 0 - Auszug Altanlagenkataster | |
| 85. | Anlage 1 – Übersichtspläne, Anlage 1.1 bis 1.14 | 69 Blatt |
| 86. | Anlage 2 – Relevanzprüfung | 5 Blatt |
| 87. | Anlage 3 – Blockfließbilder | 7 Blatt |
| 88. | Anlage 4 – Gutachterliche Stellungnahme nach VAwS | 47 Blatt |
| 89. | Hinweis auf Sicherheitsdatenblätter (als CD) | |

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58840 Plettenberg, Ebbetalstr. 26, u.a. eine Oberflächenbehandlungsanlage mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 142,2 m³ im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Betrieb gegenüber dem damaligen Staatlichen Umweltamt Hagen mit Schreiben vom 11.09.2001 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurde.

Die Anzeigebestätigung erfolgte mit Schreiben vom 09.07.2002, Az.:42-N3/01-Wp.

Später wurden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die wesentliche Änderung dieser Anlage erteilt.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 25.08.2016, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 18.05.2017, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen die alten Anlagen 67.1, 72.1, 72.2, 76.2 und 77.1 durch die neue Phosphatieranlage 16.1 ersetzt werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr.3.10.1 (G/) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Eine Änderung der Emissionssituation Lärm, Luft, Abwasser findet nicht statt. Es werden alte nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Anlagen durch eine Neue ersetzt. Das Wirkbadvolumen wird nur unwesentlich erhöht. (Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen).

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 07.11.2016 gestattet.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.9.1 Spalte 2 , Kennung A in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen, durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Für diese Anlagen ist bei einer genehmigungspflichtigen Änderung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen. Dabei ist durch die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 29.04.2017 im Amtsblatt Nr. 17/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Plettenberg als
 - Planungsbehörde vom 06.09.2016
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 07.10.2016 und 14.07.2017

- Landrat des Märkischen Kreises als
 - Brandschutzdienststelle vom 19.09.2016

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 05.10.2016
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 03.04.2017
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 25.10.2016
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 14.09.2016 und 26.09.2016
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 09.09.2016 und 22.12.2016
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 30.09.2016

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als industrielle Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm

Gemäß der vorgelegten Schallimmissionsprognose werden die Immissionsrichtwerte an der nächsten Wohnbebauung eingehalten. Eine Messung nach Inbetriebnahme der Anlage wurde in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o.g. der TA Luft festgelegt.

VAwS

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dem zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Zudem war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen VAwS-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen

Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 5.000.000 Euro angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 Euro und bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 16.250,00 Euro

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z.B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Kosten für die Nutzungsänderung sind keine angefallen.

Da in diesem Fall ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren bei der Antragserstellung einbezogen wurde, kann sich die Gebühr wegen eines geringeren Verwaltungsaufwandes gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindern, aber höchstens jedoch um 30 v.H.

In diesem Fall wird der Höchstsatz von 30 % angesetzt.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 8a BImSchG vom 07.11.2016, Az.: 53-Do-0068/16/3.10.1-Bj/Bie wurde der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Phosphatieranlage zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 3.231,60 Euro festgesetzt.

Die o.g. Gebühr in Höhe von 11.375,00 Euro wird deshalb um 323,00 Euro reduziert.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

11.052,00 Euro

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

11.052,00 Euro

=====

(in Worten: Elftausendundzweiundfünfzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkung:

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 29.05. 2017 (BGBl. I S. 1298, 1301)

4. BImSchV: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt am 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

- 9. BImSchV:** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298,1301)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- 1. AV BImSchG - TA Luft:** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Febr. 1986 (GMBl. S. 95), bereinigt am 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)
- GebG NRW:** Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)
- AVerwGebO NRW:** Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 25. April 2017 (GV. NRW. S. 484)
- BauGB:** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1302)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1301)
- VAwS-NRW:** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274 / SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)
- AwSV:** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
- ZustVU:** Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Dortmund, 22.09.2017
Im Auftrag

(Bajer)